

SATZUNG

des Sportverein 1949 Störnstein e.V.

A) Name, Sitz und Zweck des Vereines

§ 1

Der am 16.06.1949 in Störnstein gegründete Verein führt den Namen "Sportverein 1949 Störnstein e.V.". Er ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und dessen Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Der Verein und dessen Mitglieder erkennen die Satzung und die Ordnungen des Bayerischen Fußballverbandes und soweit maßgebend, des Süddt. Fußballverbandes und des Deutschen Fußballbundes an. Der Verein hat seinen Sitz in Störnstein. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weiden i.d. OPf. eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursportes. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

B) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 2

Mitglied des Vereins kann jeder Mann und jede Frau werden.

§ 3

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsausschusses von der Generalversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 4

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuß. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung bekannt zu geben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 - 79 BGB.

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen.

Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des sich im Besitz des Ausscheidenden befindlichen Vereinseigentums schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vereinsausschuß aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
2. wegen Rückstands in der Beitragszahlung um 1 Jahr trotz Aufforderung,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Vereine und unsportlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 7

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung bestimmt. Auch kann die Generalversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Betrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 8

Jugendliche Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle jugendlichen Mitglieder volles Stimmrecht. Wählbar sind Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.

§ 9

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorgane ist Folge zu leisten.

§ 10

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung). Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen und in den Zeitungen "Der neue Tag" in Weiden und in den "Oberpfälzer Nachrichten" in Weiden unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 5 Tagen liegen.

§ 11

Die Generalversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 12

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In ihr kann nur über solche Anträge abgestimmt werden, die in der Einladung zur Generalversammlung auf der Tagesordnung stehen. Falls bei Vereinsauschlußwahlen nur ein Wahlvorschlag eingeht, kann durch Handzeichen abgestimmt werden.

Bei mehreren Wahlvorschlägen ist mit Stimmzettel zu wählen. Die gefaßten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Schriftführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13

Die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes, Entlastung des Vorstandes,
- b) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

Die Wahl des Vereinsausschusses und von zwei Kassenprüfern geschieht nur alle 2 Jahre.

§ 14

Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluß des Vereinsausschusses einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet innerhalb einer Frist von 10 Tagen, wenn wenigstens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragen.

§ 15

Mitgliederversammlungen können neben der Generalversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

§ 16

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden.

§ 17

Der Vereinsausschuß besteht aus:

- a) dem Vereinsvorstand (§ 16),
- b) dem Schriftführer,
- c) dem Hauptkassier, eventuell Platz- oder Hilfskassier,
- d) dem Jugendleiter,
- e) den Abteilungsleitern,
- f) 4 Beisitzern

und eventuell ein zum Ehrenvorsitzenden ernanntes Mitglied.

§ 18

Dem Vereinsauschuß obliegt die Leitung des Vereins im Innenverhältnis. Insbesondere ist er zuständig für:

1. die Bewilligung von Ausgaben,
2. die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen,
3. die Aufnahme, die Bestrafung und den Ausschluß von Mitgliedern,
4. alle Entscheidungen, soweit Vereinsinteressen berührt werden.

§ 19

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses. Die Genehmigung kann in eiligen Fällen bei einem Höchstbetrag bis zu DM 250,- vom 1. Vorsitzenden und bis zu DM 500,- vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassier erteilt werden. Die Zustimmung des Vereinsausschusses ist nachzuholen. Diese Bestimmung gilt nur im Innenverhältnis.

§ 20

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Vereinsausschusses und die Versammlungen der Mitglieder. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Der Vereinsauschuß ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert, oder ein Mitglied des Vereinsausschusses es beantragt. Der 1. Vorsitzende - im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende - hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitgliedern zu ermächtigen, diesen Sitzungen als Beratende teilzunehmen.

Der Kassier trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Den übrigen Mitgliedern des Vereinsausschlusses obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 22

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet.

E) Sonstige Bestimmungen

§ 23

Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Sitte und Anstand in den Versammlungen und auf allen vom Verein abgehaltenen Veranstaltungen verstoßen, sowie auch solche Mitglieder, die sportlichen Veranstaltungen, an denen sie teilnehmen sollen, unentschuldig fernbleiben, können bestraft werden.

Die Strafen bestimmt der Vereinsausschuß. Einsprüche sind innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung zulässig.

§ 24

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einggerufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Zur Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachleistungen übersteigt, an die Gemeinde Störnstein mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

§ 25

Die Jugendordnung als Anhang ist Bestandteil der Vereinssatzung.

Durch diese Satzung tritt die Satzung vom 02. Oktober 1965 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde in der Generalversammlung am 13. März 1971 einstimmig angenommen, sie beinhaltet die in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 22. Mai 1976 und in der Generalversammlung am 26. Januar 1997 beschlossenen Änderungen.

Für die Richtigkeit der Abschrift:


1. Vorsitzender

 26. 1. 97